

Vereinsstatuten

„AbsolventInnenverein der Studiengänge Management internationaler Geschäftsprozesse, International Management und Business in Emerging Markets“ (Kurzbezeichnung: AlumniMIG)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen „AbsolventInnenverein der Studiengänge Management internationaler Geschäftsprozesse, International Management und Business in Emerging Markets“ (Kurzbezeichnung: ALUMNIMIG).

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten elektronischer Netzwerke und Sitz möglicher Mitglieder erstreckt der Verein seine Tätigkeit auf die gesamte Welt.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der Kommunikation zwischen den Absolventen/innen des Studienganges Management internationaler Geschäftsprozesse, International Management und Business in Emerging Markets, sowie zwischen den Absolventen/innen, den Studierenden, dem Studiengang und seinen Lehrenden.

2.2 Durch die Kommunikation und Netzwerkbildung wird die Förderung eines lebendigen internationalen Netzwerkes mit Ursprung am Studiengang Management internationaler Geschäftsprozesse, Information über und Positionierung des Studienganges und seiner Absolventen/innen und die Vernetzung von Information, Know-How und Expertise, insbesondere zwischen Absolventen/innen, zwischen Absolventen/innen und Studiengang (Lehrenden und Studierenden) und zwischen Mitgliedern und international tätigen Unternehmen angestrebt.

2.3 Ziel des Vereins ist des Weiteren die Förderung seiner Mitglieder im Rahmen der Vereinsaktivitäten.

2.4 Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1 Der Verein gründet ein Netzwerk von Interessenten/innen und stellt diesem die für eine Netzwerkbildung erforderliche Koordinations-Infrastruktur zur Verfügung.

3.2 Die Finanzierung erfolgt durch Sponsoring, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, sonstige Zuwendungen und andere legale Einnahmen im Rahmen der Möglichkeiten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für bestehende Mitglieder innerhalb des ersten Monats des Kalenderjahres zu entrichten.

3.3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind beispielsweise die Verbreitung von Publikationen in allen zur Verfügung stehenden Medien, Veranstaltung von Tagungen, Fortbildungen, Workshops, Konferenzen und anderen Veranstaltungen.

3.4 Ein weiteres Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ist die Nutzung eines elektronischen Forums zur Unterstützung der Vereinsziele im Rahmen der Möglichkeiten.

4. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Bildung des Vereins

5.1 Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Firmenmitglieder.

5.2 Ordentliche Mitglieder sind Absolventen/innen und Studierende der Studiengänge Management internationaler Geschäftsprozesse, International Management und Business in Emerging Markets der FH JOANNEUM, die sich voll am Vereinsgeschehen beteiligen und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen. Überdies kann der/die Studiengangsvertreter/in als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen werden.

5.3 Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit fördern. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist insbesondere auch Lehrenden, ehemaligen Lehrenden und Austauschstudenten/innen, die am Austauschprogramm des Studienganges teilgenommen haben, sowie Absolventen/innen allfälliger weiterer mit dem Studiengang in Zusammenhang stehender Programme (Summer Courses, Executive Courses, etc.) offen.

5.4 Ehrenmitglieder sind jene, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

5.5 Firmenmitgliedschaft: Der Verein bietet Unternehmen die Möglichkeit der Mitgliedschaft mit dem Ziel, den Vereinszweck zu unterstützen, an.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Physische und juristische Personen, welche die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen, können Mitglieder des Vereins werden.

6.2 Die Mitgliedschaft ist mit einem formlosen Beitrittsansuchen per E-Mail an den Vorstand (office@alumni-mig.com) zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Firmenmitgliedern endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

6.3 Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

6.4 Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder durch die ProponentInnen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

6.5 Juristische Personen haben schriftlich Delegierte zu bestimmen, die deren Interessen im Verein wahrnehmen. Jede juristische Person kann nur so viele Delegierte bestimmen, wie ihr bei der Aufnahme bzw. einer Generalversammlung zugeteilt wurden. Die Bestimmung einer/eines Delegierten gilt bis auf Widerruf der entsendenden juristischen Person. Ein/e solche/r Delegierte/r genießt das aktive und passive Wahlrecht für die von ihr/ihm vertretene juristische Person, sofern diese ordentliches Mitglied ist.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Vereinsauflösung, sowie bei physischen Personen auch durch Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

7.2 Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich per Post mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

7.3 Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins mit 2/3 Mehrheit verfügt werden, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung von Daten.

7.5 Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich die Berufung zur Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Entscheidung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ist endgültig.

7.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in 7.4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder lt. Pkt. 5 sind nach den vereinsüblichen Regelungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

8.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht zur Wahl zum/zur Rechnungsprüfer/in steht überdies auch außerordentlichen Mitgliedern zu.

8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie zur Aktualisierung der persönlichen Daten verpflichtet.

8.4 Alle Mitglieder haben das Recht, der Generalversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

8.5 Jedes Mitglied unterwirft sich der Autorität der zuständigen, mit Beschlussrecht ausgestatteten Versammlungen. Jeder hat den Weisungen des Vorstands, soweit diese in deren Amtsbereich getroffen werden, Folge zu leisten.

8.6. Ersatzdelegierten ist es erlaubt, an Generalversammlungen teilzunehmen. Ersatzdelegierte können die Stimme eines Mitglieds jedoch nur führen, wenn die/der Delegierte, in deren/dessen Vertretung sie/er anwesend ist, an der Sitzung nicht teilnimmt.

9. Organe des Vereins

Die Generalversammlung
Der Vorstand (Executive Committee)
Die RechnungsprüferInnen
Das Schiedsgericht

10. Generalversammlung

10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines Vorstandsmitglieds oder von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen eines Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

10.3 Die Generalversammlung kann physisch oder auf Beschluss des Vorstandes auf elektronischem Wege stattfinden. Für eine Generalversammlung auf elektronischem Wege hat der Vorstand ein geeignetes Mittel zu bestimmen sowie eine besondere Geschäftsordnung auszuarbeiten und zu beschließen. Dabei hat er insbesondere auf zumutbaren zeitlichen und technischen Zugang aller Mitglieder Bedacht zu nehmen. Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss die Generalversammlung jedenfalls physisch stattfinden.

10.4 Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

10.5 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

10.6 In der Generalversammlung kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

10.7 Die Stimmübertragung im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r, der/die verhindert ist, kann eine/n Vertreter/in beauftragen.

10.8 Wenn ein ordentliches Mitglied beim Verein mehr als 2 Monate nach Verstreichen der

Einzahlungsfrist Schulden hat, so sind die Delegierten dieses Mitglieds auf allen Versammlungen bzw. Sitzungen bis zur Begleichung der Schulden nicht stimmberechtigt. Sein Stimmverhalten ist gegebenenfalls nicht zu berücksichtigen.

10.9 Die Generalversammlung ist bei Teilnahme von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie eine Viertelstunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist. Auch eine virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung ist möglich.

10.10 Außer die Satzung bestimmt anderes, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung per Handzeichen und werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.11 Über Verlangen eines Drittels der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder haben die in den Absätzen 11.4, 11.6, 11.7 vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen einer geheimen und direkten Wahl einer Erledigung zugeführt zu werden.

10.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

11.1 Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.

11.2 Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

11.3 Beschlussfassung über die Budgets der Folgejahre.

11.4 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.

11.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

11.6 Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes und des Vorstandes, insbesondere über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

11.7 Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.

11.8 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

]12. Vorstand (Executive Committee)

12.1 Der Vorstand (in der Vertretung nach außen „Executive Committee“ genannt) besteht aus minimum vier und maximal fünf gewählten Mitgliedern: (1) President (dem/der Präsidenten/in); (2) Vice President (dem/der stellv. Präsidenten/in); (3) Head of Finance (dem/der Finanzverantwortlichen), (4) Head of Communications (dem/der Schriftführer/in); (5) Deputy Head of Finance (dem/ der stellv. Finanzverantwortlichen). Position (5) ist, je nach Verfügbarkeit, optional zu besetzen.

12.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied einzusetzen. Diese Einsetzung ist bis zur nächstfolgenden Generalversammlung befristet.

12.3 Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist mehrfach möglich.

12.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes gewählte Mitglied des Vorstandes den Vorstand einberufen.

12.5 Der Vorstand kann physisch oder auf elektronischem Wege tagen. Für eine Vorstandssitzung auf elektronischem Wege hat der/die Präsident/in ein geeignetes Mittel zu bestimmen sowie eine besondere Geschäftsordnung festzulegen. Dabei hat er insbesondere auf zumutbaren zeitlichen und technischen Zugang aller Mitglieder Bedacht zu nehmen. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss die Vorstandssitzung jedenfalls physisch stattfinden.

12.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

12.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der vorliegende Antrag auf die nächste Sitzung vertagt. Herrscht dann noch immer Stimmgleichheit, so hat über den Antrag in der nächstfolgenden Generalversammlung abgestimmt zu werden.

12.8 Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung.

12.9 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod. Handelt es sich bei einem Vorstandsmitglied um eine/n Vertreter/in einer juristischen Person, so erlischt seine/ihre Funktion auch, wenn ihm/ihr die Vertretungsbefugnis entzogen wird.

12.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner/ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

12.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gesamten Rücktritts des Vorstandes an die Generalversammlung, die in diesem Fall unverzüglich einzuberufen ist, zu richten. Der Rücktritt wird erst durch Wahl bzw. durch Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12.12 Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens seiner Funktion und der damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der Stellvertreter anlassgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.

12.13 Das gesamte Executive Committee (Vorstand) kann den Verein nach außen vertreten und ist für die Vereinsgeschäfte verantwortlich. Alle schriftlichen Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterfertigung (des/der Präsidenten/in) bzw. bei begründeter Veranlassung des Vice President **und** des Head of Finance (des/der Finanzverantwortlichen) bzw. bei begründeter Veranlassung seines Stellvertreters. Ist die Position des Deputy Head of Finance nicht besetzt, so übernimmt der Head of Communications die Stellvertretung.

12.14. Dem President (der/die Präsident/in) und dem Vice President (der/die stellv. Präsident/in) obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er/sie ist für die Erfüllung des Vereinszwecks (2) wie u.a. für die Förderung der Kommunikation und Netzwerkbildung der Vereinsmitglieder und für die Förderung eines lebendigen internationalen Netzwerkes durch entsprechende Vereinsaktivitäten verantwortlich.

12.15 Bei Gefahr im Verzug ist der President (der/die Präsident/in) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.

12.16 Der Head of Finance (der/die Finanzverantwortliche) bzw. bei begründeter Veranlassung der Deputy Head of Finance verwaltet das Vereinsvermögen. Er/sie zieht Mitgliedsbeiträge ein und bezahlt die vom Vorstand genehmigten Rechnungen. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Als Mitglieder des Executive Committee sind sie außerdem für die Kommunikation und Netzwerkbildung der Vereinsmitglieder, die Förderung eines lebendigen internationalen Netzwerkes und der Umsetzung der übrigen Punkte des Vereinszwecks (2) verantwortlich.

12.17 Der Head of Communications (der/die Schriftführer/in) ist für die interne und externe Kommunikation verantwortlich und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Bei Verhinderung des Head of Communications führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Protokolle. Als Mitglied des Executive Committee ist er/sie außerdem für die Kommunikation und Netzwerkbildung der Vereinsmitglieder, die Förderung eines lebendigen internationalen Netzwerkes und der Umsetzung der übrigen Punkte des Vereinszwecks (2) verantwortlich.

12.18 Ordentliche Mitglieder wie u.a. Studierende können ohne Stimmrecht jedoch in beratender Funktion in den Vorstand aufgenommen werden. Über diese Aufnahme und Ausscheidung entscheidet eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Angedachte Positionen sind hier unter anderem „Vice President on Campus“, uvm.

13. Aufgaben des Vorstandes (Executive Committee)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

13.1 Setzen von Aktivitäten um den Vereinszweck zu realisieren.

13.2 Erstellen des Jahresbudgets sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes, des

Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

13.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

13.4 Verwaltung des Vereinsvermögens.

13.5 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

13.6 Abschluss von Verträgen.

13.7 Ausarbeitung und Beschluss einer Geschäftsordnung, insbesondere für den Ablauf der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen im Rahmen der Statuten sowie für alle Regelungen bezüglich der Vertretung des Vereins nach außen.

14. Rechnungsprüfer/innen

14.1 Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

14.2 Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der Punkte 12.2, 12.9, 12.10, 12.11 sinngemäß.

14.4 Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

15. Schiedsgericht

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Jedes Mitglied hat das Recht, es einzuberufen.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese einigen sich auf eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes, der/die dem Verein entstammt. Sollte keine Einigung getroffen werden, wird diese/r durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist.

15.4 Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung zur Generalversammlung zulässig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.

15.5 Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand das/die Mitglied/er als Schiedsgericht namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit

Mehrheitsbeschluss die gemäß Pkt. 15.2 erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.

15.6 Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gem. Pkt.15.2 den/die Schiedsrichter dem anderen Streitteil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes. In diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt bei der nächsten stattfindenden ordentlichen Generalversammlung zu behandeln. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gem. Pkt. 15.2 letzter Satz.

16. Besondere Bestimmungen

16.1 Der Verein bedient sich für die interne Kommunikation aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation.

16.2 Vereinsintern gilt elektronische Post (E-Mail) als Schriftform. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb üblicher Fristen nicht an den/die Absender/in zurückgeschickt wurde.

16.3 Alle Protokolle, die Statuten, die Geschäftsordnung und sonstige Schriftstücke gelten vereinsintern als veröffentlicht, wenn die Mitglieder per E-Mail über den Zugang zu den angeführten Schriftstücken informiert wurden.

16.4 Sofern nicht anders festgelegt, gilt als Frist für Berufungen gegen Beschlüsse von Vereinsorganen allgemein ein Monat ab Erhalt des jeweiligen Dokuments.

17. Vereinsauflösung

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, an wen das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist in der Art zu verwenden, dass es einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung oder einer karitativen Organisation übereignet wird. Über die Übergabe des Vermögens ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse bezüglich der Liquidation erfolgen mit einfacher Mehrheit.

17.3 Der letzte Vorstand hat die Vereinsauflösung binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.